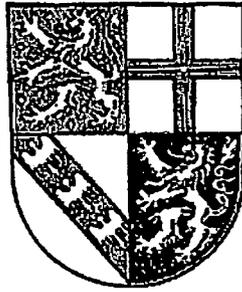


2 A 475/17  
3 K 867/16

Abschrift



1 AUG. 2017

# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 2245-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 6336914-998 -

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n Flüchtlingsrechts

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die  
Berichterstatterin Richterin am Oberverwaltungsgericht Vohl aufgrund der mündli-  
chen Verhandlung vom 8. August 2017

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21. November 2016 – 3 K 867/16 – abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist bezüglich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der 1978 in [REDACTED]/Syrien geborene Kläger ist staatenloser Palästinenser arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge im November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im selben Monat einen Asylantrag.

Bei einer persönlichen Anhörung im Dezember 2015 führte er zur Begründung unter anderem aus, vor seiner Ausreise habe er in Damaskus gelebt. Wehrdienst habe er in Syrien von März 1997 bis September 1999 geleistet. In Syrien habe er meistens als Taxifahrer gearbeitet. Am 14.7.2013 habe er Syrien verlassen und sei in den Libanon, anschließend über Syrien in die Türkei und über Griechenland, die Balkanroute und Österreich nach Deutschland gereist und hier Anfang November 2015 angekommen. Syrien habe er wegen des Krieges verlassen. In seinem Wohnort seien ständig Bomben und Raketen gefallen. Deswegen sei er mit seiner Familie in ein Camp umgezogen. Etwa zehn Tage vor seiner Ausreise habe es in der Nähe des Camps eine Explosion gegeben. Danach habe er den Entschluss gefasst auszureisen, um seine Familie zu retten.

Mit Bescheid vom 3.6.2016 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1) und lehnte seinen weiter gehenden Antrag ab (Ziffer 2). In der Begründung heißt es unter anderem, es sei davon auszugehen, dass dem Kläger in Syrien ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG drohe. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) lägen hingegen nicht vor. Eine Betroffenheit des Klägers in einem flüchtlingschutzrelevanten Merkmal sei nicht zu erkennen. Er habe sich auf die allgemeine Situation in Syrien berufen und keine Verfolgung vorgetragen. Die engeren Voraus-

setzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien daher ebenfalls nicht erfüllt.

Am 16.6.2016 hat der Kläger Klage erhoben und geltend gemacht, die Beklagte habe seinen Antrag entgegen ihrer bisherigen Praxis zu Unrecht teilweise und mit „pauschaler“ Begründung abgelehnt. Bei einer Rückkehr müsse er bereits anlässlich der Einreisekontrollen vor dem Hintergrund der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und wegen des längeren Aufenthalts im Ausland asylerbliche Repressalien befürchten. Hintergrund einer zugrunde liegenden willkürlichen Anweisung des Bundesinnenministeriums sei die beabsichtigte zeitweise Beschränkung der Familiensammenführung. Dies solle abschreckend wirken. Bei einer „Reduzierung des Schutzstatus“ gehe es nicht um die Frage politischer Verfolgung in Syrien, sondern um politische Erwägungen. Bereits in den Jahren 2012 und 2013 habe das Bundesamt der Beklagten den syrischen Flüchtlingen lediglich ein Abschiebeverbot auf der Grundlage des damaligen § 60 Abs. 2 AufenthG zuerkannt, was aber vor den Verwaltungsgerichten, auch beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, keinen Bestand gehabt habe. Es könne nicht festgestellt werden, dass sich die Situation seither wesentlich verbessert habe. Präsident Assad sei ein Diktator und wolle ungeachtet anders lautender Äußerungen im tschechischen Fernsehen nach wie vor den Aufstand „mit harter Hand niederschlagen“. Er unterhalte wie bereits sein Vater über viele Jahre eine Vielzahl von Geheimdiensten, die Menschen, bei denen auch nur der Verdacht einer oppositionellen Haltung bestehe, inhaftierten und folterten. Das syrische Regime differenziere nicht danach, aus welchem Grund jemand das Land verlassen habe. Jeder, der ihm den Rücken kehre, müsse damit rechnen, dass sein Verhalten als „Abstimmung mit den Füßen“ gewertet werde. Auch wer aus einer Region stamme, in der viele Gegner des Regimes lebten, müsse damit rechnen, ebenfalls als Solcher eingestuft zu werden. Anlass dafür sei auch die Beantragung von Asyl „im Westen“, der für den Kriegsausbruch verantwortlich gemacht werde. Die vom Bundesamt häufig angeführte Erteilung von Reisepässen durch syrische Stellen sei allein auf entsprechende Forderungen der deutschen Ausländerbehörden zurückzuführen. Angesichts der Verhältnisse in Syrien müsse er mit seiner Einziehung zum Militärdienst rechnen. Indem er Syrien unerlaubt verlassen habe, habe er sich einer Desertion schuldig gemacht. Palästinensische Volkszugehörige würden in Syrien von vornherein als unsichere Kandidaten angesehen.

Der Kläger hat schriftlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 3.6.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzusprechen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 21.11.2016 - 3 K 867/16 - hat das Verwaltungsgericht der Klage entsprochen. In der Begründung des Urteils heißt es unter anderem, unabhängig von einer Vorverfolgung sei der Kläger aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wegen der Ausreise, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland von Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG bedroht. Diese Handlungen würden vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst. Asylantragsteller hätten bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an ihre tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Rückkehrer hätten im Fall einer Abschiebung nach Syrien eine obligatorische Befragung durch die Sicherheitskräfte unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten. Es sei davon auszugehen, dass bereits diese Befragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter auslöse. Zwar fehle es für die letzten Jahre hinsichtlich der Behandlung der aus westlichen Ländern abgeschobenen Personen an belastbaren Zahlen der Rückkehrer. Die Beurteilung könne daher nur im Wege einer Prognose erfolgen. Unter den derzeitigen Umständen werde jeder sich im westlichen Ausland aufhaltende Syrer im Falle seiner Rückkehr als möglicher Oppositioneller angesehen.

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung gegen dieses Urteil verweist die Beklagte auf ihren angefochtenen Bescheid, auf den umfänglichen Vortrag im Berufungszulassungsverfahren und auf eine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende aktuelle Rechtsprechung des Senats und anderer deutscher Obergerichte. Individuell maßgeblich risikoerhöhende Umstände seien im Fall des Klägers nicht erkennbar.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21.11.2016 – 3 K 867/16 – abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und verweist hinsichtlich der besonderen Verfolgungsrisiken auf seinen Vortrag in der Klagebegründungsschrift vom 16.6.2016 und auf sein Vorbringen im Zulassungsverfahren. Er verweist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Trier, das ebenso wie das Verwaltungsgericht des Saarlandes zu dem Ergebnis gelange, dass das syrische Regime auch weiterhin in der Lage sei, gegenüber Rückkehrern wieder Einreisekontrollen durchzuführen und hierbei Personen mit Risikoprofil herauszufiltern. Zudem weise das Verwaltungsgericht Trier darauf hin, dass bei der Prognose der Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht unterstellt werden könne, dass die Masse der Flüchtlinge „auf einen Schlag“ in die Heimat zurückkehre. Darüber hinaus verweist er auf eine im Asylmagazin<sup>1</sup> veröffentlichte Anmerkung zu der Rechtsprechung des OVG NRW<sup>2</sup>. Entgegen der Ansicht des OVG NRW spreche vieles dafür, dass die syrische Armee Wehrdienstverweigerern eine staatsfeindliche Gesinnung unterstelle. Hierfür lägen tatsächliche Anhaltspunkte aufgrund der Stellungnahmen des UNHCR vor. Die Argumentation des OVG NRW bezüglich der Verfolgungshandlung bei Verweigerung der Beteiligung an Kriegsverbrechen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG sei ebenfalls nicht überzeugend. Im Fall von Syrien sei angesichts der wiederholten und systematischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die syrische Armee für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er unmittelbar an den verbotenen Handlungen beteiligt wäre.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87 a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO).

#### **I.**

Die vom Senat zugelassene und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit keinen Bedenken unterliegende Berufung der Beklagten ist begründet. Das Rechtsmittel richtet sich gegen die durch das angegriffene Urteil vom 21.11.2016 ausgesprochene Verpflichtung

---

<sup>1</sup> Idler, Keine Flüchtlingsanerkennung wegen Wehrdienstentziehung in Syrien; Asylmagazin 7-8/2017, S. 288 f.

<sup>2</sup> Urteil vom 4.5.2017 - 14 A 2023/16 A -; Asylmagazin 7-8/2017, S. 284 f.

der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Das Verwaltungsgericht hat der hierauf gerichteten Klage zu Unrecht entsprochen.

Die Entscheidung der Beklagten vom 3.6.2016, dem Kläger den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen und den von ihm mit der Klage auf den internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) in Form der Flüchtlingsanerkennung beschränkten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 AsylG) im Übrigen abzulehnen, ist rechtmäßig und verletzt diesen nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen muss zudem gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Frage, ob einem Schutzsuchenden eine politische Verfolgung oder eine sonstige in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannte Verfolgung droht, anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

1. Ausgehend hiervon droht dem Kläger im Falle einer angesichts des ihm mit Bescheid vom 3.6.2016 zuerkannten subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), der einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot begründet (§ 60 Abs. 2 AufenthG), hier aktuell allenfalls hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Syrien dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe. Da der Kläger, der bei seiner An-

hörung ausdrücklich erklärt hat, er habe Syrien wegen des Krieges verlassen, mithin nach eigenem Bekunden nicht individuell vorverfolgt aus Syrien ausgereist ist, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU nicht zugute.

Ist ein Schutzsuchender aber unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr nur vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, weswegen ihm die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zumutbar ist. Eine begründete Furcht des Klägers vor individueller politischer Verfolgung ergibt sich auch nicht aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er Syrien verlassen hat. Nach der Rechtsprechung des Senats<sup>3</sup> droht dem Kläger in Syrien nicht allein wegen seiner Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland aus nach dem § 28 Abs. 1a AsylG ausnahmsweise beachtlichen Nachfluchtgründen eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.<sup>4</sup> Dass es sich bei den etwa fünf Millionen aus Syrien geflohenen Menschen in aller Regel nicht um Regimegegner handelt, sondern ganz überwiegend um Flüchtlinge, die wegen des anhaltenden Bürgerkriegs und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben ihre Heimat verlassen haben, dürfte bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein. Es hieße, dem syrischen Regime Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen würde, es könne nicht erkennen, dass die Masse der Flüchtlinge vor dem Bürgerkrieg flieht.<sup>5</sup>

Über die Frage hinaus, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit<sup>6</sup> Verfolgungsmaßnahmen drohen, geht der Senat ferner ebenso wie verschiedene andere deutsche Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe davon aus, dass selbst eine – unterstellte – Rückkehrgefährdung sich jedenfalls nicht aus einem der Verfolgungsgründe des § 3b AsylG ergäbe. Vielmehr fehlte gegebenenfalls die nach § 3a Abs. 3 AsylG zusätzlich notwendige Verknüpfung einer möglicherweise allein wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längerem Auslandsaufenthalt drohenden Verfolgungshandlung mit Verfol-

---

<sup>3</sup> vgl. dazu grundlegend Urteil des Senats vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, bei juris, inzwischen ebenso Urteile beispielsweise vom 11.3.2017 – 2 A 215/17 –, und vom 19.3.2017 – 2 A 177/17 und 2 A 221/17 –

<sup>4</sup> vgl. ebenso etwa OVG Schleswig, Urteil vom 13.4.2016 – 3 LB 17/16 –, juris, VGH München 12.12.2016 – 21 ZB 16.30338 u.a. –, OVG Münster, Urteile vom 6.10.2016 – 14 A 1852/16.A –, juris, und vom 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A –, OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris

<sup>5</sup> so OVG Münster, Urteil vom 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A. – bei juris; wo unter Bezugnahme auf einen Bericht des Immigration an Refugee Board of Canada vom 19.1.2016 darauf hingewiesen wird, dass jährlich Hunderttausende Flüchtlinge nach Syrien einreisen und persönliche Angelegenheiten regeln, bevor sie wieder in ihre Zufluchtsländer zurückkehren; wie hier in der Sache nun auch OVG Magdeburg, Beschluss vom 29.3.2017 – 3 L 249/16 –, juris, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass seine frühere abweichende Rechtsprechung inzwischen als überholt anzusehen sei

<sup>6</sup> vgl. zu diesem Prognosemaßstab BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 – 10 C 25.10 –, BVerwGE 140, 22

gungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Insoweit ist zwischen der Frage, ob dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung gemäß den §§ 3 Abs. 1, 3a AsylG droht, und der Frage einer ebenfalls beachtlich wahrscheinlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und dem konkreten Verfolgungsgrund zu unterscheiden. Ein solcher Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund würde voraussetzen, dass gerade dem Kläger von den syrischen Behörden ein entsprechendes Merkmal zugeschrieben würde (§ 3b Abs. 2 AsylG).<sup>7</sup> Dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden jeden Rückkehrer, der Syrien möglicherweise illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der politischen Opposition zurechnen, gibt es aber keine stichhaltigen Erkenntnisse. Auch dem syrischen Staat ist bekannt, dass der Großteil der mehrere Millionen umfassenden Gruppe der seit 2011 Ausgereisten das Land nicht als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft zum syrischen Regime verlassen hat, sondern aus berechtigter Sorge um das eigene Leben.<sup>8</sup> Selbst wenn unterstellt würde, dass Personen, die illegal aus Syrien ausgereist sind, sich längere Zeit im westlichen Ausland aufgehalten und dort um internationalen Schutz nachgesucht haben, seitens der syrischen Behörden verdachtsunabhängig Befragungen unterzogen würden, um die Motive der Ausreise und etwaige Verbindungen zu oppositionellen Gruppierungen beziehungsweise Kenntnisse über diese in Erfahrung zu bringen, wäre daher eine entsprechende Verfolgungsgefahr nicht „wegen“ eines der Verfolgungsgründe der §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG gegeben, sondern als wahllos routinemäßiger Zugriff auf potentielle Informationsquellen zu der Exilszene zu werten, mit dem möglicherweise einen Verdacht begründende Hinweise erst gewonnen werden sollen.

Auch das Auswärtige Amt hat keine Erkenntnisse, dass Rückkehrer allein aufgrund eines Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen in Syrien ausgesetzt wären.<sup>9</sup> Anders könne es aussehen, wenn das Regime davon ausgehe, dass sich die jeweilige Person oppositionell betätigt habe. Es gebe aber keine Erkenntnisse in dem Sinne, dass unabhängig von solchen konkreten Verdachtsmomenten quasi jeder Rückkehrer schon deshalb gefährdet sei, weil er als mögliche Informationsquelle zur Exilszene in Frage komme.<sup>10</sup> Dem Auswärtigen Amt seien vielmehr Fälle bekannt, in denen syrische Staatsangehörige nach Aner-

---

<sup>7</sup> vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –; juris

<sup>8</sup> vgl. ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, OVG Schleswig, Urteil vom 11.11.2016 – 3 LB 17/16 –, OVG Münster, Beschluss vom 6.10.2016 – 14 A 1852/16.A –, und VGH München, Urteile vom 12.12.2016 – 21 B 16.30338 sowie 21 B 16.30371 –, Urteil vom 14.2.2017 – 21 B 16.31001 –, insoweit Rn 29, alle bei juris

<sup>9</sup> vgl. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 2.1.2017 und an das OVG Schleswig vom 7.11.2016

<sup>10</sup> vgl. die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Düsseldorf vom 2.1.2017 - 5 K 7221/16 A -

kennung als Flüchtling in Deutschland für mehrere Monate nach Syrien zurückgekehrt seien.

Wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und der damit verbundenen Gefährdungen für Leib und Leben wurde dem Kläger in Deutschland zu Recht der internationale Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuerkannt. Dagegen liegen nach dem Gesagten in seinem Fall die für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 1 AsylG notwendigen Voraussetzungen nicht vor. Insoweit wird wegen der Einzelheiten und der vom Senat verwerteten Erkenntnisquellen auf das erwähnte Grundsatzurteil des Senats vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 – zu einem vergleichbar gelagerten Fall, auf das der Prozessbevollmächtigte hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

2. Dem Kläger, der nach seinen Angaben von 1997 bis 1999 Wehrdienst geleistet hat, droht im Fall einer – unterstellten – Rückkehr nach Syrien insbesondere nicht wegen einer möglichen Wehrdienstentziehung politische Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG.<sup>11</sup> Eine solche Wehrdienstentziehung könnte der Kläger begangen haben, indem er Syrien ohne die für alle männlichen Wehrpflichtigen im Alter von 18 bis 42 Jahren erforderliche Ausreisegenehmigung verlassen hat.<sup>12</sup> In Syrien besteht für Wehrpflichtige eine alternativlose Militärdienstpflicht (*Service of the Flag Law, Legislative Degree No. 30/2007*) bis zum Alter von 42 Jahren.<sup>13</sup> Nach dem Art. 68 des *Military Penal Code* (1950/1973) wird in Kriegszeiten mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, wer sich der Einberufung entzieht. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlässt und sich so der Einberufung entzieht,<sup>14</sup> wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft.

Selbst wenn man unterstellt, der Kläger könnte bei einer Rückkehr Gefahr laufen, wegen Wehrdienstentziehung bestraft und zwangsweise von der syrischen Armee eingezogen zu werden, liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die dem Kläger drohenden Maßnahmen aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe – etwa wegen einer als der Wehrdienstentziehung zugrunde liegend vermuteten politischen Opposition zum Regime – ergehen würden. Was eine künftig drohende

---

<sup>11</sup> ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris, InfAuslR 2017, 80 und AuAS 2017, 35, jeweils nur Leitsatz

<sup>12</sup> vgl. dazu die Auskunft des Deutschen Orient-Institutes an das OVG Schleswig vom 8.11.2016 - 3 LB 17/16 -

<sup>13</sup> vgl. hierzu aber Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.3.2017, Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, Seite 5/14, wonach die Altersgrenze auf über 50 Jahre angehoben wurde

<sup>14</sup> vgl. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, vom 30.7.2014, wonach Präsident Assad dringend auf den Einsatz von Reservisten angewiesen ist und die syrische Regierung bereits im März 2012 allen Männern zwischen 18 und 42 Jahren verboten hat, das Land ohne Erlaubnis zu verlassen

Heranziehung zum Wehrdienst angeht, fehlt es an Anhaltspunkten für eine Auswahl anhand der in § 3 AsylG genannten Kriterien; vielmehr rekrutiert die syrische Armee prinzipiell alle Männer unabhängig von ihrem ethnischen und religiösen Hintergrund.<sup>15</sup> Ebenso gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass gerade dem Kläger wegen einer Wehrdienstentziehung in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an seine politische Überzeugung oder etwa wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der staatenlosen Palästinenser anknüpfende härtere Bestrafung als sonst üblich – ein sogenannter Politmalus<sup>16</sup> – drohen würde, zumal keine Gesichtspunkte dafür erkennbar sind, weshalb der Kläger in Zusammenhang mit einem Engagement bei einer anderen kämpfenden Organisation im syrischen Bürgerkrieg gebracht werden könnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer neueren Entscheidung speziell zu Syrien seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt, wonach die an eine Wehrdienstentziehung anknüpfenden Sanktionen auch bei totalitären Staaten nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung darstellen, wenn sie den Betroffenen darüber hinaus zusätzlich wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblicklichen Merkmals treffen sollen.<sup>17</sup> Ferner ist zu erwähnen, dass der syrische Staatspräsident Assad als weitere Maßnahme zur personellen Verstärkung der syrischen Armee eine Generalamnestie für Deserteure und Wehrdienstverweigerer erlassen hat. Ins Ausland geflohene Soldaten hatten sich dazu binnen zwei Monaten bei den Behörden zu melden, Deserteure, die sich in Syrien aufhalten, innerhalb eines Monats. Eine Frist für Wehrdienstverweigerer wurde hingegen nicht genannt.<sup>18</sup>

Gegen die erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit individueller politischer Verfolgung des Klägers im Falle unterstellter Wehrdienstentziehung spricht zudem das erhebliche Mobilisierungsinteresse der syrischen Armee. Dieses Interesse wird neben dem Instrument der Zwangsrekrutierung auch durch wiederholt regelmäßige Amnestien und Erhöhungen des ausgelobten Soldes verfolgt, um Anreize für einen Eintritt in den Militärdienst zu schaffen<sup>19</sup> und beispielweise dadurch belegt, dass das ursprünglich geltende wehrpflichtige Alter für Reservisten inzwischen erhöht wurde und in verschiedenen Quellen beschrieben wird, dass Männer bis zu einem Alter von

---

<sup>15</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, vom 28.3.2015, Seite 2

<sup>16</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.4.2009 – 2 BvR 78/08 –, juris

<sup>17</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017 – 1 B 22.17 –, Rn 10, m.w.N.

<sup>18</sup> vgl. Zeit online vom 26.7.2015: „Assad gehen die Soldaten aus“; FAZ.Net vom 19.9.2015: „Assads Armee gehen die Männer aus“

<sup>19</sup> vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.3.2017, Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, wonach von den ursprünglich 300.000 Militärangehörigen der syrischen Armee mindestens zwei Drittel, allein durch Desertion und Wehrdienstentzug 70.000 bis 100.000, verlustig gegangen sind, und die in die Auseinandersetzungen involvierte iranische Revolutionsgarde die verbliebene Zahl auf nur noch 50.000 beziffert

54 eingezogen werden.<sup>20</sup> Unter den insgesamt fast 5 Millionen Flüchtlingen, die Syrien bis Ende 2015 verlassen haben, dürften sich zumindest Hunderttausende Männer der fraglichen Altersgruppe befinden, die vor der Ausreise – als Wehrdienstpflichtige oder als Reservisten – nicht einberufen worden waren. Jedenfalls hinsichtlich dieses Personenkreises dürfte es dem syrischen Staat beziehungsweise dem Regime Assad vor allem darum gehen, die Betroffenen schnellstmöglich seiner personell stark notleidenden Armee zuzuführen. Darauf lässt auch der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom März 2015 schließen, nach dem zwar einige der Verhafteten zu Haftstrafen verurteilt und dann eingezogen, andere jedoch lediglich verwarnt und direkt in den Militärdienst geschickt wurden.<sup>21</sup> Das ist auch nachzuvollziehen. Zur Deckung des Personaldefizits der syrischen Armee taugen zuvor körperlich Misshandelte und Gefolterte eher weniger. Auch von daher machte es keinen Sinn, praktisch jedem wehrdienstfähigen Rückkehrer von vorneherein eine regimiefeindliche Gesinnung und unterstellen und ihn daran anknüpfend zu foltern oder gar zu ermorden. Auch allein eine Stellung als Reservist begründete daher noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein entsprechendes Risikoprofil.<sup>22</sup> Im Übrigen dürfte – wie schon mehrfach erwähnt – dem syrischen Staat bekannt sein, dass die Flucht aus Syrien und damit auch die Flucht vor der Einberufung durch die Armee in aller Regel nicht durch eine politische Gegnerschaft zum syrischen Staat, sondern vor allem durch Angst vor dem Krieg motiviert war.

Soweit der UNHCR in seinem jüngsten Bericht<sup>23</sup> eine nach seiner Einschätzung oftmals auf die „physische Anwesenheit“ in einem bestimmten Gebiet zurückzuführende „große und reale Gefahr eines Schadens“ ohne – etwa im Falle einer Bombardierung – speziell auf Einzelpersonen gerichteten Verletzungsvorsatz beschreibt, ist das zutreffend, kennzeichnet indes gerade die Voraussetzungen des § 4 AsylG bei dem dem Bürgerkrieg entronnenen und daher auf derzeit nicht absehbare Zeit „physisch“ in Deutschland, und nicht im Kriegsgebiet anwesenden Kläger. Gerade in dieser entscheidenden Hinsicht wird deutlich, dass es sich bei dem „subsidiären“ internationalen Schutz nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 AsylG ungeachtet einzelner derzeitiger befristeter aufenthaltsrechtlicher Differenzierungen insbesondere beim Familiennachzug (§ 104 Abs. 13 AufenthG) um eine zwar an teilweise andere Tatbestände an-

<sup>20</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 17.1.2017, Rekrutierung für den Militärdienst

<sup>21</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, vom 28.3.2015, Seite 4

<sup>22</sup> anders, insoweit nicht überzeugend etwa VGH München, Urteil vom 14.2.2017 – 21 B 16.31001 –, insbes. Rn 86, 89, bei juris, zu einem Reservisten, bei dem allerdings bereits vor der Ausreise ein konkreter „Rekrutierungsversuch“ in seiner Wohnung unternommen worden war, sowie Urteil vom 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – zu einem 31-jährigen Reservisten; dagegen Urteil vom 12.12.2016 – 21 B 16.30371 –, zu einem 19-jährigen Syrer aus Damaskus, im Wesentlichen unter Verweis auf dessen Freistellung nach der Regelung für den „einzigen Sohn“ und der Beachtung auch in Kriegszeiten

<sup>23</sup> vgl. die 4. Aktualisierte Fassung vom November 2015 – HCR/PC/SYR/01 –, Seite 12

knüpfende, aber nicht um eine Schutzform von geringerem Wert für die Betroffenen handelt. Bei den erwähnten aufenthaltsrechtlichen Folgeregelungen handelt es sich um politische Entscheidungen des Bundesgesetzgebers, die für die vorliegende Entscheidung über die so genannten „Aufstockerfälle“ nicht maßgeblich sein können.

Neuere Entscheidungen anderer deutscher Obergerichte geben keine Veranlassung, die Rechtsprechung des Senats zu ändern. Sie beruhen auf einer abweichenden Beurteilung der auch vom Senat ausgewerteten Dokumente.<sup>24</sup> Das gilt insbesondere für das Urteil des VGH Mannheim vom 14.6.2017,<sup>25</sup> aber auch für die Entscheidung des Hessischen VGH vom 6.6.2017,<sup>26</sup> in der als zusätzliches Kriterium für eine flüchtlingsrechtlich beachtliche Rückkehrgefährdung die Herkunft des dortigen Klägers aus einer „vermeintlich regierungsfeindlichen Zone“, im konkreten Fall aus Daraa angeführt wird, weswegen ihm eine oppositionelle Einstellung unterstellt werde. In diesen Entscheidungen werden das zuvor erwähnte beachtliche Interesse des syrischen Regimes an einer Truppenverstärkung und die schon immer praktizierte Einbindung auch oppositioneller Gruppen in die syrische Armee sowie der Umstand, dass sich die Betroffenen durch Flucht aus einer regierungsfeindlichen Zone dem Konflikt und damit der Einnahme durch den Regierungsgegner gerade entzogen haben, nicht ausreichend in die Bewertung aufgenommen.<sup>27</sup> Auch weist der im Urteil des VGH Mannheim enthaltene Hinweis auf „Willkür“, extralegale Tötungen und Folterungen und Verschwindenlassen von Personen jeder Herkunft ungeachtet des konkreten Hintergrundes gerade auf das Fehlen eines Verfolgungsgrundes hin. Eine besondere Intensität der drohenden Verfolgungshandlungen vermag angesichts des seit jeher stark repressiven Charakters des syrischen Staates die Gerichtetheit der drohenden Maßnahmen auf einen Verfolgungsgrund nicht zu indizieren. Das Niedersächsische OVG hat inzwischen ebenfalls entschieden, dass der Umstand, dass der Schutzsuchende mit seiner Ausreise einer drohenden Einberufung zum Wehrdienst zuvorgekommen ist, ihm ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht in den Augen der syrischen Machthaber verdächtig erscheinen lässt, über die Flucht vor der Bürgerkriegssituation hinaus politische Opposition betreiben zu wollen. Deshalb drohe auch geflohenen Wehrdienstpflichtigen oder Reservisten, die eine Einberufung erhalten haben oder denen eine solche konkret bevorstand, ebenfalls keine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> vgl. in dem Zusammenhang BVerwG, Beschlüsse vom 24.4.2017 – 1 B 22.17 und 1 B 70.17 –, bei juris

<sup>25</sup> vgl. VGH Mannheim vom 14.6.2017 – A 11 S 511/17 –, im Anschluss an das Urteil vom 2.5.2017 – A 11 A 562/17 –, beide bei juris

<sup>26</sup> vgl. VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 – 3 A 3040/16.A –, bei juris

<sup>27</sup> vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17 –, dort insbesondere auch in Auseinandersetzung mit dem Bericht UNHCR Nr. 4/2017

<sup>28</sup> vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17 –

Etwas anderes ergibt sich mit Blick auf die §§ 3a Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG auch nicht aus dem Vortrag des Klägers, soweit er zusätzlich unter Bezugnahme auf eine Anmerkung<sup>29</sup> zum Urteil des OVG NRW<sup>30</sup> geltend macht, nach der Genfer Flüchtlingskonvention sei die Flüchtlingseigenschaft wegen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt, wenn sich der Verweigerer darauf berufe, dass er sich einem militärischen Einsatz entzogen habe, der von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend angesehen werde. Angesichts der wiederholten und systematischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die syrische Armee sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Wehrpflichtige unmittelbar an den verbotenen Handlungen beteiligt wären. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Art. 9 Abs. 2e der RL 2011/95/EU<sup>31</sup> ist es indes nicht ausreichend, dass das „Militär“, in diesem Fall die Streitkräfte des syrischen Regimes, als solches (allgemein) Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG begeht. Vielmehr muss der sich auf die Vorschrift berufende Flüchtling konkret nachweisen, dass gerade seine Militäreinheit Einsätze unter Umständen durchgeführt hat oder durchführen wird, die unter diese Vorschrift fallen und dass er sich konkret unmittelbar an solchen Handlungen beteiligen müsste.<sup>32</sup> Davon kann bei dem Kläger nicht ausgegangen werden, denn er hatte bislang weder eine Einberufung erhalten noch stand eine solche konkret bevor.

Insgesamt gelangt das Gericht daher zu der Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass bei einer Gesamtschau der den Fall prägenden Sachverhaltsumstände eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht „beachtlich wahrscheinlich“ ist. Es kann jedenfalls nicht als erwiesen angesehen werden, dass das syrische Regime, das ohnehin nur einen Teil des ehemaligen Gesamtstaatsgebietes kontrolliert,<sup>33</sup> eine generelle Zuschreibung hinsichtlich einer oppositionellen Einstellung der – immer unterstellt – zurückkehrenden Personen im wehrdienstpflichtigen Alter oder bei Reservisten vornehmen würde. Soweit die Betrachtungsweise des Senats in den erwähnten Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg<sup>34</sup> als schon im

---

<sup>29</sup> Idler, Keine Flüchtlingsanerkennung wegen Wehrdienstentziehung in Syrien; Asylmagazin 7-8/2017, Seite 288 f.; vgl. auch Marx, „Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht“, bei [www.connection-ev.org/article-1972](http://www.connection-ev.org/article-1972)

<sup>30</sup> Urteil vom 4.5.2017 - 14 A 2023/16.A -; juris

<sup>31</sup> vgl. EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13 – (Shepherd gegen Deutschland), NVwZ 2015, 575

<sup>32</sup> vgl. auch dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17 –, dort insbesondere auch in Auseinandersetzung mit der die Wehrpflichtproblematik anders beurteilenden Rechtsprechung des VGH München, Urteil vom 12.12.2016 – 21 B 16.30372 –, Asylmagazin 2017, 108, des VGH Mannheim, Urteil vom 14.6.2017 – A 11 S 511/17 – und des VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 – 3 A 3040/16, beide bei juris

<sup>33</sup> vgl. zu den konkurrierenden militärischen Organisationen und Gruppierungen sowie zu ihren jeweiligen Zielen etwa Gerlach, Was in Syrien geschieht – Essay, vom 19.2.2016

<sup>34</sup> vgl. VGH Mannheim vom 14.6.2017 – A 11 S 511/17 –, dort Rn 71

Ansatz spekulativ bezeichnet wird, bleibt festzuhalten, dass es keine Erkenntnisse über eine entsprechende Einordnung und Behandlung von Rückkehrern speziell aus Westeuropa gibt. Sie kann es „belastbar“ wegen des seit 2011 geltenden und auch praktizierten Abschiebestopps für die Arabische Republik Syrien auch gar nicht geben, weil es keine solchen, jedenfalls keine unfreiwilligen „Rückkehrer“ in diesem Sinne gibt. Unter dem Aspekt ist letztlich sehr vieles, wenn nicht alles in dem Zusammenhang „spekulativ“. Das gilt letztlich auch für die im genannten Urteil des Hessischen VGH<sup>35</sup> unter dem Aspekt personeller Ressourcen für eine Verfolgung in Syrien angestellten Betrachtungen, in welcher Gruppenstärke oder Reihenfolge eine Rückkehr nach Syrien – irgendwann – erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund war der Berufung der Beklagten zu entsprechen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

10d - 21.9.17

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

10d. 23. 10. 17

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mit-

<sup>35</sup> vgl. VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 – 3 A 3040/16.A –, Rn 96, „Verfolgungskapazitäten“

gliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, erfolgen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplom-Juristen gleich.

gez. Vohl

Beglaubigt:

Saarlouis, den 16. August 2017



Caryot, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

